

# TRAVEL IUS

---

Ausgabe 9, 7. September 2011

Rolf Metz, Rechtsanwalt

---

Aus Travel ius 9, 7. September 2011

## 1. Diebstahl im Hotel

Eine grosse Schweizer Zeitung hat im Sommer den Fall zweier jungen Frauen aufgegriffen, deren Hotelzimmer von Dieben geplündert worden ist. So banal, wie der Fall scheinen mag, so viele interessante rechtliche Themen sind darin enthalten. Die Geschichte ist ungefähr so: Zwei junge Frauen buchen über einen schweizerischen Reiseveranstalter Ferien in Italien. Im italienischen Hotel werden die Zimmerschlüssel nicht etwa an der Rezeption abgegeben, sondern es gibt so eine Art "Schlüsselständer", der für jedermann und jedefrau zugänglich ist. Die Frauen gehen am Abend aus und hängen den Zimmerschlüssel dort auf. Bei der Rückkehr müssen sie feststellen, dass das Zimmer "ausgeräumt" worden ist. Gemäss Zeitungsbericht war das Hotel nicht sehr hilfsbereit, hat vielmehr versucht, die Frauen von einer Strafanzeige abzuhalten.

In ganz Europa, so auch in Italien, untersteht der Hotelier (Gastwirt) einer besonderen Haftung für die vom Gast eingebrachten Sachen (Reisegepäck). In der Regel haftet der Hotelier auch ohne Verschulden für Verlust, Beschädigung usw. des Reisegepäcks. Das heisst, der Gast muss nur den Verlust nachweisen und der Hotelier muss bezahlen. Da es sich um eine sogenannte Kausalhaftung handelt, ist die Haftung jedoch begrenzt. In der Schweiz auf CHF 1'000. In Deutschland zwischen Euro 800 – 3'500. In Frankreich wie in Italien ist es das Hundertfache des Zimmerpreises. Für Wertsachen wie Schmuck, Bargeld usw. können besondere Bestimmungen bestehen.

Die jungen Frauen hätten somit gute Chancen, bis zum Hundertfachen des Zimmerpreises entschädigt zu werden.

Doch einen Haken hat die Sache: Der Schlüssel wurde an einen allen Gästen und auch Dritten zugänglichen Schlüsselständer aufgehängt. Man kann sich somit fragen, ob da nicht ein gewisses Selbstverschulden gegeben ist, das die Haftung des Gastwirtes herabsetzen würde.

Der Reiseveranstalter ist nicht Gastwirt und untersteht somit nicht der besonderen Gastwirtehaftung des Gastlandes. Die Schweiz hat auch kein entsprechendes internationales Abkommen abgeschlossen. Der Schweizer TO haftet somit nach dem PRG für Diebstahl aus dem Hotelzimmer. Er kann seine Haftung vertraglich auf den doppelten Reisepreis beschränken. Dazu kann ein Selbstverschulden des Gastes kommen (wenn er z.B. Wertsachen usw. nicht im Hotelsafe an der Rezeption deponiert), das die Haftung des Veranstalters weiter herabsetzt.

Im Rahmen der Haftung des Reiseveranstalters stellt sich die Frage, ob ein Diebstahl im Hotel nicht ein normales Lebensrisiko darstellt. Dies ist aufgrund der deutschen

Rechtsprechung zu bejahen. Das heisst, der Veranstalter haftet grundsätzlich für Hoteldiebstahl nicht. Eine Haftung kann sich jedoch ergeben, wenn der Veranstalter das Hotel als besonders sicher anpreist oder überdurchschnittlich viel gestohlen wird, dann müsste der Veranstalter mindestens auf die erhöhte Diebstahlgefahr hinweisen.

© Rolf Metz, Rechtsanwalt  
Postfach 509, CH-6614 Brissago

[info@reisebuerorecht.ch](mailto:info@reisebuerorecht.ch)  
[www.reisebuerorecht.ch](http://www.reisebuerorecht.ch)

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Sie können "Travel ius" kostenlos abonnieren:  
[http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=newsletter\\_anmeldung](http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung)